

Auszug aus dem Protokoll
der
Budgetgemeindeversammlung Winznau
vom
09.12.2024 Nr. 09/2024

3. Einführung eines Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Genehmigung

Botschaft des Gemeinderates

Im Energiebereich steht ein Umbruch an. Die Umsetzung der Energiestrategie des Bundes, sowie die steigende Komplexität bei den netzbetrieblichen Auflagen, erfordern grosse Investitionen, um langfristig eine sichere, kostengünstige und intelligente Stromversorgung gewährleisten zu können. Die Energieversorger sind gefordert. In diesem Zusammenhang hat unsere Versorgerin Aare Versorgungs AG (AVAG) den beteiligten Gemeinden einen neuen Konzessionsvertrag unterbreitet. Darin enthalten bleibt die Möglichkeit der Erhebung einer Konzessionsabgabe durch Gemeinden. Damit die Konzessionsabgabe rechtlich nicht anfechtbar ist, benötigt es ein Reglement als rechtliche Basis. Das neue Reglement begründet keine neue Abgabe, sondern regelt lediglich die bisher bereits erhobene Abgabe. Mit der Vertragsbindung an den Energieversorger gewährleistet uns dieser dafür ein stabiles gut unterhaltenes Ortsnetz im Bereich der sogenannten Netzebene 7.

Das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe, welches in der Kompetenz der Einwohnergemeindeversammlung liegt, regelt den Rahmen betreffend Nutzung des öffentlichen Grundes für die Leitungen der Stromversorgung der sogenannten Netzebene 7. Der Stromversorger verrechnet dafür beim Endkunden eine Abgabe. Im Reglement wird nicht der aktuelle Stromlieferant genannt, sondern infolge eines möglichen Wechsels oder Übernahme die Formulierung generell gehalten.

Das von der Aare Versorgungs AG vorgelegte Musterreglement findet in den Gemeinden unserer Versorgungsregion breit Verwendung. Die Umweltkommission hat das Reglement angepasst und schlägt weiterhin einen Abgaberahmen von 1.15 Rp/kwh bis 1.55 Rp/kwh vor. Falls sich nichts Massgebliches ändert, soll für 2025 die Abgabe CHF 1.15 Rp/kwh weiterhin bestehen bleiben. Der Rahmen ermöglicht es der Gemeinde agil zu bleiben, damit nicht jede Änderung den Aufwand und die Kosten einer Anpassung des Reglements auslöst. Ohne das Reglement besteht die Möglichkeit, dass das Recht der Gemeinde auf Konzessionsgebühren zukünftig bestritten werden könnte, da das Stromversorgungsgesetz dies nicht ausdrücklich vorsieht. Damit besteht ein Risiko, dass die bisherigen Einnahmen von rund CHF 80'000 entfallen könnten. Das Reglement bedarf keiner Genehmigung durch den Kanton.

Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe zu genehmigen.

Eintreten

Priska Näf erläutert den Anwesenden die vorliegende Botschaft des Gemeinderates. Die PowerPoint-Präsentation befindet sich im Anhang zu diesem Protokoll.

GP Daniel Gubler: Ich danke Priska Näf für die Ausführungen. Wird das Wort zum Eintreten verlangt?

Jürg Dubach: Was passiert, wenn dieses Reglement nicht genehmigt würde?

Priska Näf: Einerseits könnte sich der Betreiber weigern die Gebühr einzuziehen. Dies würde bedeuten, dass dieses Geld dann in der Steuerrechnung fehlt. Andererseits hätte der Gemeinderat keine Grundlage, um den Vertrag mit dem Netzbetreiber zu verlängern. Es besteht die Gefahr, dass dann ein unzuverlässiger Anbieter kommt.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Das Eintreten ist somit beschlossen.

Detailberatung

Hanspeter Schär: Weshalb gibt es eine Spannweite von 1.15 Rp/kwh bis 1.55 Rp/kwh?

Priska Näf: So gibt es dem Gemeinderat einen Handlungsspielraum. Hätten man diesen nicht, müsste bei jeder Änderung vor der Gemeindeversammlung abgestimmt werden.

Beschluss

- 1. Die Gemeindeversammlung Winznau beschliesst mit 38 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen zu 4 Enthaltungen, das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe zu genehmigen.**

*Protokollauszug an Finanzverwaltung
Protokollauszug Online www.winznau.ch*

Für die Richtigkeit des Auszuges

EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU

Silvan Egger
Gemeindeschreiber